



**KPÖ-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderat Kurt Luttenberger**

Donnerstag, 14. November 2013

**Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: Novellierung bzw. Präzisierung Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz - StMSG**

Leider häufen sich auch in Graz die Fälle, wo Personen ab dem 18. Lebensjahr, die sich entschlossen haben, eine Ausbildung, egal ob Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA), Integrative Berufsausbildung (IBA) oder eine sonstige „normale“ Ausbildung, welche nach Abschluss bessere Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt erwarten lässt, zu beginnen, mit Berufung auf die aktuelle Gesetzeslage in der Steiermark eine Richtsatzergänzung verwehrt wird.

Tatsache ist, dass genannte Personen, wenn sie via AMS eine Ausbildung beginnen, sehr wohl mit einer Richtsatzergänzung im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) rechnen können. Personen die dies gleich über eine Bildungseinrichtung (z. B. das bfi Steiermark) tun, bekommen diese nicht.

§ 7 Abs. 3 Pkt. 6 StMSG besagt, dass Personen die „in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen“ vom Nachweis des „Einsatzes der Bereitschaft der Arbeitskraft“ (§ 7 Abs.1) befreit sind.

**Dies impliziert leider, dass alle Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahrs genannte Ausbildungen beginnen wollen, aktuell mit keiner BMS rechnen können!**

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

**Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Stadt Graz fordert den Landtag Steiermark im Petitionswege auf, das StMSG rasch in die Richtung zu novellieren, dass die Bestimmungen zum Zugang zu den Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zugunsten des von den Einschränkungen betroffenen Personenkreises laut Motivenbericht abgeändert wird.